



An das

BMVRDJ

Museumstraße 7

1070 Wien

Verfassungsdienst

Per Email: Sektion.V@bmvrj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30.05.2018

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden**

Bezug: BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018 vom 09.05.2018

Sehr geehrte Damen und* Herren,

der Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden folgende

STELLUNGNAHME

zu übermitteln:

1. Grundsätzliches

Bestimmungen zur Bekämpfung von Diskriminierung stellen im österreichischen Verwaltungsrecht eine
Ausnahme dar. Daher sind die entsprechenden Bestimmungen im EGVG von großer Bedeutung und ist es
von großer Bedeutung, deren Wirkungsweise zu optimieren.



Im Jahr 2017 wurde ein Novellierungsentwurf des EGVG,¹ der inhaltlich über die derzeit in Begutachtung stehende Version hinausging, vom Verfassungsdienst versendet. Zu einer Anpassung des Gesetzes kam es jedoch nicht. Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern gab damals eine ausführliche Stellungnahme ab,² die von ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit unterstützt wird.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00320/fname_634535.pdf (30.5.2018).

² https://www.klagsverband.at/dev/wp-content/uploads/2017/06/Stellungnahme-EGVG_KlaV.pdf (28.5.2018).



2. Vorschläge zur Ergänzung des EGVG

Erweiterung der geschützten Merkmale in Art III Abs 1 Z 3 EGVG

Nach dem aktuellen Gesetzestext ist die Diskriminierung aufgrund „*der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung*“ verboten.

Sowohl im § 283 StGB als auch nach dem GIBG sind materiell-rechtlich mehr Merkmale geschützt, als nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG. Es wird angeregt, die **weiteren Merkmale des Alters, des Geschlechts, der Weltanschauung und der sexuellen Orientierung** in den Schutzkatalog aufzunehmen.

Darüber hinaus ist auf die Erwägungen zur Novelle des § 283 StGB hinzuweisen.³ Mit dieser Novelle wurde der Tatbestand dahingehend angepasst, dass eine Verhetzung aufgrund eines vorhandenen „*oder fehlenden*“ bestimmten Merkmals möglich ist. Dadurch sollte klargestellt werden, dass auch die Aufstachelung zu Hass oder Aufforderung zu Gewalt gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“ unzulässig ist. Die Rechtsprechung hat dies aufgegriffen.⁴

Um eine einheitliche Rechtslage sicherzustellen, sollte auch in Art III Abs 1 Z 3 EGVG aufgenommen werden, dass die verpönten Handlungsweisen auch dann verwaltungsstrafbar sind, wenn sie aufgrund des Fehlens eines der genannten Merkmale gesetzt werden. Der VwGH hat dies zwar unlängst deutlich ausgesprochen,⁵ zur besseren Anwendbarkeit sollte die Bestimmung dennoch um diesen Gedanken ergänzt werden.

Zuletzt wird angeregt, den Begriff der „Rasse“ und der ethnischen Herkunft durch ethnische Zugehörigkeit zu ersetzen. Der Abschied vom "Rassen"-Konzept ist allein durch die historischen Belastungen und den verbrecherischen Missbrauch während des Nationalsozialismus geboten. Es gibt nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft auch biologisch-genetische Tatsachen, die den Rassenbegriff als ungeeignet ausweisen⁶. Insgesamt wird daher angeregt, Art III Abs 1 Z 3 folgendermaßen zu textieren:

„3. eine*n andere*n nach den vorhandenen oder fehlenden Gründen des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung oder der

³ ErläuRV 689 BlgNR 25. GP 41.

⁴ OGH 5.4.2017, 15Os25/17s.

⁵ VwGH 24.4.2018, Ro 2017/03/0016.

⁶ Vgl. dazu Kattmann, U. (2015). *Rassen? Gibt's doch gar nicht! Bundeszentrale für politische Bildung*. URL:<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/213673/rassen-gibt-s-doch-gar-nicht> (29.5.2018).



sexuellen Orientierung diskriminiert oder ihn*sie hindert, Ort zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind,“

Informationsverpflichtung an Gewerbebehörde

§ 87 GewO regelt, in welchen Fällen die Gewerbebehörde nach § 361 GewO die Gewerbeberechtigung zu entziehen hat. § 87 Abs 1 Z 3 GewO regelt den Entzug, „*wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt [...]*“ Als Schutzinteressen nennt § 87 Abs 1 S 2 GewO ausdrücklich die „*Hintanhaltung [...] der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl I. Nr. 87/2008)*“.

Rassistisches Verhalten von Gewerbeinhaber*innen stellt somit expressis verbis einen Grund zum Entzug der Gewerbeberechtigung dar. Damit diese Regelung zum Schutz vor Diskriminierung kein totes Recht bleibt,⁷ ist ein funktionierender Informationsfluss zwischen der Verwaltungsbehörde, die über Art III Abs 1 Z 3 EGVG entscheidet und der nach § 361 GewO für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständigen Behörde dringend erforderlich..

Es wird daher angeregt, eine Informationsverpflichtung mit folgendem Inhalt vorzusehen: Eine Verwaltungsbehörde, die eine Verwaltungsübertretung nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG feststellt, hat darüber die für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde (§ 361 GewO) zu informieren.

Zusätzlich wird angeregt, auch in § 87 Abs 1 S 2 GewO die fehlenden Merkmale (siehe oben) aufzunehmen, aufgrund derer vor Diskriminierung geschützt werden muss. Dies sollte im Einklang mit der vorgeschlagenen erweiterten Fassung des Art III Abs 1 Z 3 EGVG stehen.

Informationspflicht an die nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG zuständige Behörde

Laut Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2015 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, wurden von September 2012 bis November 2014 nur 57 Verfahren wegen Art III

⁷ Vgl. <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/7kulq/PB39nachpr%C3%BCfend.pdf.com>, S 53 (28.5.2018).



Abs 1 Z 3 EGVG durchgeführt.⁸ Es wurden laut Stellungnahmen der Bundesländer nur 90 Anzeigen eingebracht. Das ist im Einklang mit den Ergebnissen einer Studie der europäischen Grundrechteagentur aus dem Jahr 2011, derzufolge EU-weit 82 % der Personen, die Diskriminierung erlebt hatten, den Vorfall nicht bei einer Behörde meldeten.

Aufgrund dieser niedrigen Zahlen erscheint es wesentlich, dass auch andere Behörden Vorfälle iSd Art III Abs 1 Z 3 EGVG an die zuständige Behörde weiterleiten, wenn sie diese im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrnehmen.

Für Art III Abs 1 Z 4 EGVG (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts) ist eine derartige Mitteilungspflicht in Art III Abs 5 der derzeit gültigen Fassung (Art III Abs 4 nF) vorgesehen.

ZARA regt an, eine derartige Mitteilungsverpflichtung auch für Fälle des Art III Abs 1 Z 3 EGVG vorzusehen. Dies entspricht den Forderungen der Volksanwaltschaft. Im Zusammenhang mit dem Underreporting schreibt sie: „Doch um das Vertrauen in die Behörden zu stärken, ist auch in Zukunft darauf zu achten, dass jeder Fall einer möglichen Diskriminierung mit allen Mitteln verfolgt und bestraft wird.“

Verpflichtende Information an anzeigende Person

Derzeit erhält die anzeigende Person mangels Parteienstellung keinerlei weitere Informationen über den Verfahrensgang und verfügt über keinerlei Auskunftsrechte. Aufgrund der unter 3. dargestellten Problematik wäre es von besonderer Bedeutung für die Anzeigenden von dem Verfahrensgang informiert zu werden. Vor allem für von Diskriminierung Betroffene ist die Stärkung von Informationsrechten wesentlich.

Dies ist ein Aspekt, um die wirkungsvolle Durchführung des Art III Abs 1 Z 3 EGVG sicherzustellen.

Verwaltungsstrafrechtliche Ahndung von Cyber Hate

Im Novellenentwurf aus dem Jahr 2017⁹ war vorgesehen, die Befürwortung, Förderung und Aufstachelung von Diskriminierung aufgrund der in Art III Abs 1 Z 3 genannten Gründen strafbar zu machen, wenn sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden.

Eine derartige verwaltungsstrafrechtliche Bekämpfung von Cyber Hate wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass jegliche Verbreitung im Internet oder per E-Mail derartigen Inhalts strafbar

⁸ <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/7kulq/PB39nachpr%C3%BCfend.pdf.com>, S 53 (28.5.2018).

⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00320/fname_634535.pdf (30.5.2018).



ist. Im Internet verbreitete Inhalte können ganz einfach weiterverbreitet werden. Eine derartige Sukzessivveröffentlichung ist jedoch im Einzelfall kaum nachweisbar.

ZARA regt daher an, die einst vorgeschlagene Textierung mit einer Ergänzung mit dieser Novelle zu normieren:

„5. schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den in Z 3 genannten Gründen diskriminieren, befürwortet, fördert oder dazu aufstachelt, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit, im Internet oder per E-Mail zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht“

3. Effektivität der Verwaltungsstrafen sicherstellen

Im Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat aus dem Jahr 2015 wird auf den Seiten 44-55 auf Probleme in Verfahren nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG eingegangen. Dabei werden mehrere Aspekte problematisiert. In Einlassverweigerungsfällen wurde oft nur direkt gegen den*die Türsteher*in vorgegangen, nicht jedoch die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung geprüft. Es wird auch ausgeführt, dass diverse Verfahrenseinstellungen nicht nachvollziehbar waren. Darüber hinaus wird bezweifelt, dass die verhängten Strafen für die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben ausreichend abschreckend und wirksam sind.¹⁰.

Es sprechen somit deutliche Anzeichen dafür, dass das Potenzial des Art III Abs 1 Z 3 EGVG nicht ausgenützt wird.

ZARA regt daher an, Maßnahmen zu setzen (Schulungen, Erlässe,...), um die Bestimmungen des Art III EGVG ins öffentliche Bewusstsein zu bringen, auf die Verhängung von abschreckenden Verwaltungsstrafen hinzuwirken, die Verwaltungspraxis regelmäßig zu evaluieren und allenfalls notwendige legislative Schritte zu setzen.

¹⁰ <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/7kulq/PB39nachpr%C3%BCfend.pdf.com>, S 53 f (28.5.2018).



Wir bitten, diese Anregungen zu berücksichtigen.

A handwritten signature in blue ink, 'Lukas Gottschamel', is written over the ZARA logo. Below the signature, the text 'ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT', 'A-1050 Wien, Schönbrunner Str. 119/13', and 'Tel.: 01-929 13 99' is printed in a small, black, sans-serif font.

ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT
A-1050 Wien, Schönbrunner Str. 119/13
Tel.: 01-929 13 99

Mag. Lukas Gottschamel

Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die angegebene Emailadresse übermittelt.